



## **S a t z u n g**

### **für die Volkshochschule der Stadt Oberasbach (Volkshochschulsatzung - VHS-Satzung)**

vom 22.07.1997

Die Stadt Oberasbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### ***Art und Zweck der Einrichtung***

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberasbach.
2. Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Sie dient der Volksbildung, insbesondere der Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung und der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2**

#### ***Leitung und Verwaltung***

1. Die Volkshochschule wird hauptberuflich geleitet.
2. Die/der Leiter/in der Volkshochschule wird vom Stadtrat bestellt.
3. Der/dem Leiter/in der Volkshochschule ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig, insbesondere für
  - a) die Aufstellung des Programmes
  - b) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
  - c) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule
  - d) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
  - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
  - f) Verwaltung und Einsatz von Geräten, Materialien und Räumen der Volkshochschule
  - g) die Weiterbildung der Kursleiter
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit
  - i) die Vertretung der Volkshochschule nach außen
  - j) die verwaltungsmäßige Führung der Geschäftsstelle nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Oberasbach.

Die Zuständigkeiten städtischer Organe, insbesondere des Ersten Bürgermeisters, werden hiervon nicht berührt.

### **§ 3** **VHS-Beirat**

1. Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat bzw. dem Kultur-, Sport – und Sozialausschuß und der Volkshochschule durch:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
  - b) Beratung des Seminarprogramms und Stellungnahme zum Jahresbericht der VHS-Leitung
  - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
  - d) Stellungnahme zu Vorschlägen für die Gebühren- und Honorarordnung
  - e) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule
2. Der VHS-Beirat besteht aus der Leiterin/dem Leiter der VHS als Vorsitzende(n) und höchstens weiteren 6 Mitglieder.

Dabei werden berufen:

- a) 4 Stadträte/innen auf Vorschlag aus der Mitte des Stadtrates
- b) 1 Mitglied auf Vorschlag der Kursleiter

zuzüglich eines eventuell gewählten Hörervertreeters.

Die Stadträte werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Die anderen Mitglieder werden vom Stadtrat auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

3. Die/der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des VHS-Beirates ein und leitet diese. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder muß eine außerordentliche Beiratssitzung einberufen werden.

### **§ 4** **Kultur-, Sport- und Sozialausschuß**

1. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates entscheidet über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung und erheblicher finanzieller Auswirkung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) der Kultur-, Sport- und Sozialausschuß des Stadtrates (Ausschuß).
2. Der Ausschuß beschließt insbesondere über die Entgelt- und Honorarordnung als Anhang zur VHS-Satzung.

## **§ 5** **Lehrbetrieb**

1. Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester von je 15 Wochen Dauer. Besondere Veranstaltungen können auch außerhalb des Lehrbetriebes stattfinden.
2. Der Lehrbetrieb gliedert sich in Kurse, Wochenendseminare, Gesprächs- und Arbeitskreise, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Vorträge, Tages- und Studienfahrten, Exkursionen, Führungen.
3. Die Stadt Oberasbach stellt für den Lehrbetrieb Räume zur Verfügung. Grundsätzlich werden Kurse nur in öffentlichen Räumen abgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß bzw. der Stadtrat.

## **§ 6** **Lehrkräfte**

1. Die Lehrkräfte der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Vertragsverhältnis als freie Mitarbeiter/innen verpflichtet. Sie erhalten Honorare. Näheres regelt die Honorarordnung (vgl. Anhang zur dieser Satzung).
2. Die Dozenten/innen sind nach dem Grundsatz der Freiheit der Lehre für den Inhalt der Veranstaltung und dessen Vermittlung selbst verantwortlich.
3. Die Dozenten/innen bilden die Dozentenschaft der Volkshochschule. Diese tritt auf Einladung und unter Vorsitz der/des Volkshochschulleiterin/Leiters mindestens einmal im Jahr zusammen, und wählt in diesem Rahmen auch das Mitglied für den VHS-Beirates.
4. Außerdem ist die Dozentenschaft auf Antrag eines Viertels der Dozenten einzuberufen.

## **§ 7** **Teilnehmer/innen**

1. Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Für besondere Kurse kann im Programm auch eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden.
2. Bei Überbuchung von Kursen haben Bewerber aus den Städten Oberasbach und Zirndorf Vorrang. Zusätzliche Kurse dürfen nur dann gebildet werden, wenn in den ausgeschriebenen Kursen die Teilnehmer aus den vorgenannten Kommunen nicht untergebracht werden können.
3. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht.
4. Auf Wunsch kann den Teilnehmern/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und die Kursinhalte ausgestellt werden. Nach an der Volkshochschule abgelegten Prüfungen können Zeugnisse erstellt werden.
5. Bei ungebührlichem Verhalten kann ein/e Teilnehmer/in von der/vom Leiter/in vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

## **§ 8** **Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anhang zu dieser Satzung).

## **§ 9** **Handhabung der Ordnung**

1. Der/die jeweilige Kursleiter/in der Veranstaltung handhabt die Hausordnung in den Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Gesamtverantwortlich ist der/die Leiter/in der Volkshochschule.
3. Die Verantwortlichen können Personen, die den Unterricht oder die Veranstaltung erheblich stören, von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen.

## **§ 10** **Haftung**

1. In Schadensfällen haftet die Stadt Oberasbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen der von den Teilnehmer/innen in die von der Volkshochschule genutzten Räume eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
2. Für Schäden, die der Stadt Oberasbach als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberasbach, 22. Juli 1997  
Stadt Oberasbach

Bruno Allar  
Erster Bürgermeister